



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
Sillimanitmörtel Schuba@MT-S1
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Keramisch bindender Mörtel für den allgemeinen Ofenbau. Für industrielle/professionelle Verwendung.
SU 13 – Herstellung von anderen nichtmetallischen anorganischen Stoffen
PC 10 – Bau- und Konstruktionszubereitungen nirgends anders genannt
„Vermutlich geschlossene Prozessbedingungen bei erhöhter Temperatur“
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine Angaben.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Importeur/Verteiler:
Günter Schulz GmbH & Co. KG
Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt
Deutschland
Tel.: +49 034464/663-0
- 1.3.1. Verantwortliche Person: -
E-Mail: info@schuba-shop.com
- 1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
Gefahrenhinweise - **H-Sätze:** Keine.
Sicherheitshinweise - **P-Sätze:**
P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P330 + P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305 + P351 + P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Entsorgung des Inhalts / Behälters gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.
EUH 210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Produkt kann eine Reizung der Augen und der Haut verursachen.
Die langfristige Exposition mineralischer Stäube kann zu Lungenschäden führen.
Die Staubexposition sollte gemessen und überwacht werden. Staubgrenzwerte einhalten. Siehe Abschnitt 8.1.
Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:
Chemische Charakterisierung/Beschreibung: ungeformtes Feuerfesterzeugnis – Gemisch auf die Basis von Andalusit / Aluminiumsilikat.

Bezeichnung	CAS Nr.	EG Nr. / ECHA Listennummer	REACH Reg. Nr.	Konz. (%)	Einstufung: 1272/2008/EG (CLP)		
					Gefahrenpikt.	Gefahrenklasse	H-Sätze
Andalusit*	12183-80-1	235-352-6	-	100	-	nicht klassifiziert	-
Aluminiumsilikat / Mullit**	1302-93-8	215-113-2	-		-	nicht klassifiziert	-

*: Vom Hersteller klassifizierte Substanz oder Substanz, die keine obligatorische Klassifikation gemäß den EU-Richtlinien hat.



** : Aluminiumoxid (Al₂O₃)-Gehalt: > 55 % (CAS: 1344-28-1; EG: 215-691-6)
Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

NACH VERSCHLUCKEN:

Maßnahmen:

- Mund gründlich mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken nachtrinken lassen (Verdünnungseffekt).
- Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort den Arzt konsultieren.

NACH EINATMEN:

Maßnahmen:

- Die betroffenen Personen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
- Bei Reizung der Atemwege und Atembeschwerden einen Arzt konsultieren.
- Die betreffende Person in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Bei Staubbildung Luftabsaugung vorsehen.

NACH HAUTKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Berührung mit der Haut mit Seife und viel Wasser sofort abwaschen.
- Sollte es zu einer andauernden Hautreizung kommen, ist ein Arzt zu konsultieren.

NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Bei Augenkontakt sofort die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser ausspülen und dann sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Produkt hat eine reizende Wirkung.

Stäube der Erzeugnisse können die Augen, Atmungsorgane und die Haut reizen. Verschlucken der Stäube kann zu einer Reizung der Schleimhäute führen. Die langfristige Exposition mineralischer Stäube kann zu Lungenschäden führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Akute Wirkungen, die Soforthilfe erfordern, sind nicht bekannt. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmitteln auf die Umgebung abstimmen.
Wasser, Kohlendioxid, Löschpulver oder Schaum.

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.
Produkt selbst brennt nicht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Es müssen keine besonderen Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wenn notwendig Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Schutzhandschuhe tragen (siehe Abschnitt 8).
Staubentwicklung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.



6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch und trocken aufnehmen, Staubentwicklung vermeiden und in geeigneten Behältern entsorgen. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung, oder eines ausreichenden Atem- und Augenschutzes. Bei Reinigungsarbeiten Staub nicht unnötig aufwirbeln. Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten!
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Verschmutzte Kleidung wechseln.
Vor der Arbeit geeignete Hautschutzmittel verwenden.
Staubentwicklung vermeiden.
Es wird empfohlen, alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist:
- Einatmen von Stäuben/Partikeln,
- Berührungen mit der Haut,
- Staubbildung,
- Staubablagerungen.
Technische Maßnahmen:
Sicherheitschuhe und Schutzbrille werden empfohlen.
Beim Auftreten von Stäuben für gute Raumlüftung sorgen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:
Kühl und trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen.
Das Produkt muss trocken, frostfrei und nur in der Originalverpackung des Herstellers gelagert werden.
Lagerklasse 10 – 13 (Daten des Herstellers).
Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.
Verpackungsmaterial: Keine speziellen Vorschriften.

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Ungeformtes Produkt für feuerfeste Anwendungen

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte:
Allgemeiner Staubgrenzwert:
Alveolengängige Fraktion: 1,25 mg/m³ (A)
Einatembare Fraktion: 10 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor: 2(II)
Bemerkungen: AGS, DFG

DNEL		Expositionswege:	Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Arbeiter	Verbraucher			
keine Angaben	keine Angaben	Dermal	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Inhalativ	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	Oral	Kurzzeitig (akut) Langfristig (wiederholt)	keine Angaben

PNEC			Häufigkeit der Exposition:	Bemerkungen:
Wasser	Erdboden	Luft		
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben
keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Kurzfristig (einmalige Anwendung) Langfristig (kontinuierlich)	keine Angaben



8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher

Schutzausrüstung.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung ist arbeitsspezifisch auszuwählen.

Verschmutzte Kleidung wechseln.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Staub nicht einatmen.

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Es ist ausreichender Augenschutz zu tragen (EN 166). Staubschutzbrille verwenden.

2. Hautschutz:

a. Handschutz: Schutzhandschuhe verwenden (EN 374). Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautpflege beachten.

Handschuhmaterial bei Vollkontakt: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, Polyvinylchlorid.

Die genaue Durchdringungszeit ist beim Hersteller zu erfragen und einzuhalten.

Die genauen Angaben zur Durchdringungszeit und Durchlässigkeit sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (z.B. mechanische Belastungen, Kontaktdauer) zu beurteilen.

Schutzhandschuhe sollte bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Sicherheitsschuhe tragen. Schutzkleidung erforderlich.

3. Atemschutz: erforderlich bei mechanischer Bearbeitung, Staubbildung und Grenzwertüberschreitung.

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen.

Tragezeitbegrenzung beachten.

Atemschutzgerät: Partikelfilter FFP2 oder FFP3

Kennfarbe: weiß

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz in Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6 und 7.

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Parameter	Testmethode:	Bemerkungen:
1. Aussehen:		
		fest, pulverförmig; Farbe: grau-beige
2. Geruch:		geruchlos
3. Geruchsschwelle:		keine Angaben*
4. pH-Wert:		keine Angaben*
5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		> 1700 °C
6. Siedebeginn und Siedebereich:		keine Angaben*
7. Flammpunkt:		Produkt ist nicht brennbar
8. Verdampfungsgeschwindigkeit:		keine Angaben*
9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		keine Angaben*
10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:		keine Angaben*
11. Dampfdruck:		keine Angaben*
12. Dampfdichte:		keine Angaben*
13. Relative Dichte:		keine Angaben*
14. Löslichkeit(en):		keine Angaben*
15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:		keine Angaben*
16. Selbstentzündungstemperatur:		keine Angaben*
17. Zersetzungstemperatur:		keine Angaben*
18. Viskosität:		keine Angaben*
19. Explosive Eigenschaften:		Produkt ist nicht explosiv
20. Oxidierende Eigenschaften:		keine Angaben*



9.2. Sonstige Angaben:

- Entzündbare Gase: Produkt besitzt keine entzündbaren Gase und setzt diese auch nicht frei.
 - Entzündbare Aerosole: Produkt besitzt keine entzündbaren Aerosole und setzt diese auch nicht frei.
 - Oxidierende Gase: Produkt besitzt keine oxidierenden Gase und setzt diese auch nicht frei.
 - Entzündbare Flüssigkeiten: Produkt beinhaltet keine entzündbaren Flüssigkeiten.
 - Entzündbare Feststoffe: Produkt beinhaltet keine entzündbaren Feststoffe.
 - Selbsterseztliche Stoffe und Gemische: Produkt beinhaltet keine selbsterseztlichen Stoffe und Gemische.
 - Pyrophore Flüssigkeiten: Produkt beinhaltet keine pyrophoren Flüssigkeiten.
 - Pyrophore Feststoffe: Produkt beinhaltet keine pyrophoren Feststoffe.
 - Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische: Produkt beinhaltet keine selbsterhitzungsfähigen Stoffe oder Gemische.
 - Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln: Produkt beinhaltet keine Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.
 - Oxidierende Flüssigkeiten: Produkt beinhaltet keine oxidierenden Flüssigkeiten.
 - Oxidierende Feststoffe: Produkt beinhaltet keine oxidierenden Feststoffe.
 - Organische Peroxide: Produkt beinhaltet keine organischen Peroxide.
 - Korrosiv gegenüber Metall: Produkt wirkt gegenüber Metall nicht korrosiv.
- *: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Nicht bekannt.

10.2. Chemische Stabilität:

Stabil bei normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine Unverträgliche Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu diesem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Keine Angaben.

Reizung:

Kann zu Reizungen der Augen, der Atmungsorgane und der Haut führen.

Ätzwirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (konventionelle Methode).

Sensibilisierung:

Nicht getestet.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.



- 11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:
Stäube der Erzeugnisse können die Augen, Atmungsorgane und die Haut reizen. Verschlucken der Stäube kann zu einer Reizung der Schleimhäute führen. Die langfristige Exposition mineralischer Stäube kann zu Lungenschäden führen.
- 11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.6. Wechselwirkungen:
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:
Keine Angaben verfügbar.
- 11.1.8. Sonstige Angaben:
Die toxikologische Einstufung des Produktes wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie in der letztgültigen Fassung für die Europäische Gemeinschaft vorgenommen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1. Toxizität:
Keine Angaben verfügbar.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:
Keine Angaben verfügbar.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial:
Keine Angaben verfügbar.
- 12.4. Mobilität im Boden:
Keine Angaben verfügbar.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Das Produkt erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien nicht.
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen:
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:
Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.
- 13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:
Kann im Anlieferungszustand vollständig recycelt werden.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Die Produkte sind als Keramikabfall eingestuft.
Restmengen, ungebrauchtes Produkt sowie kontaminierte Verpackungsmaterialien können unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften auf einer hierzu geeigneten Deponie entsorgt werden.
Das Gemisch darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen lassen. Die Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Europäischer Abfallkatalog Code:
16 11 03 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
Die Entsorgung ist nachweispflichtig!
Bei Entsorgung innerhalb der Europäischen Union ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem europäischen Abfallkatalog zu verwenden.
- 13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Kontaminierte Verpackungsmaterialien können unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften auf einer hierzu geeigneten Deponie entsorgt werden.
Die Verpackungen können unter Beachtung der lokalen, behördlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand, nach Rücksprache mit dem Entsorger einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt selbst zu behandeln und können daher nur auf einer geeigneten Deponie entsorgt werden.
- 13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:
Nicht bekannt.



13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:
Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; IMDG; IATA:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer:
Keine.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen:
Keine.

14.4. Verpackungsgruppe:
Keine.

14.5. Umweltgefahren:
Keine weitergehende Information verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Für dieses Produkt liegen keine gesonderten Angaben vor. Grundsätzlich sollte beim Transport die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dem Transportgut gegeben sein.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien von Art. 57 erfüllen und die gemäß Titel 1 der REACH-Verordnung in der Konzentration größer als 0,1 Massenprozent (W/W) vorliegen.

Andere EU Vorschriften:

Richtlinie 2006/15/EG Arbeitsplatz-Richtwerte der Europäischen Gemeinschaft:
Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht anwendbar.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Keine.



Nationale Vorschriften (Deutschland):

Beschäftigungsbeschränkung: Die dem Schutz vor Gefahrstoffen dienenden Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.
Störfallverordnung (12. BImSchV): entfällt.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: Die im Abgas enthaltenen, staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Massenstrom: 0,20 Kg/h
Massenkonzentration: 20 mg/m³
Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 Kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 mg/m³ nicht überschritten werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzter Nicht-Effekt-Konzentration). CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität. PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

Quellen der wichtigsten Daten:

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (10. 02. 2014., Version: 1.1).

Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Nicht als gefährlich eingestuft basierend auf die Berechnung auf dem Hintergrund der Gefahren für die bekannten Bestandteile.

Relevante H-Sätze (Nummer und vollständiger Text) aus Abschnitt 2 und 3: Keine.

Schulungshinweise: Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.